Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Eppstein vom 14. Juni 2018 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Eppstein

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

a) die Betreuungsgebühr
b) das Verpflegungsentgelt

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird als Pauschale festgesetzt.

(4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt in Form einer Essensgeldpauschale ist monatlich mit der Betreuungsgebühr zu zahlen.

(5) Die ermäßigte Betreuungsgebühr für das zweite Kind wird gewährt, sofern das erste Kind eine Kindertagesstätte in Eppstein besucht.

(6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden keine Gebühren für einen sechststündigen Kindergartenplatz von 07:00 bis 13:00 Uhr oder 8:00 bis 14:00 Uhr nach dieser Satzung erhoben. Für Kinder die eine Einrichtung über diesen Zeitraum hinaus besuchen, wird anteilig eine Gebühr erhoben.

§ 2 – Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt ab dem 01. August 2018 für nachstehende Betreuungszeiten:

a) von 07:00 bis 13:00 Uhr

Erstes Kind	gebührenfrei
Zweites Kind	gebührenfrei
jedes weitere Kind	gebührenfrei

b) von 08:00 bis 14:00 Uhr

Erstes Kind	gebührenfrei
Zweites Kind	gebührenfrei
jedes weitere Kind	gebührenfrei

c) von 07:00 bis 15:30 Uhr

Erstes Kind	88,00 €
Zweites Kind	53,00 €
jedes weitere Kind	gebührenfrei

d) von 08:00 bis 15:30 Uhr

Erstes Kind	56,00 €
Zweites Kind	34,00 €
jedes weitere Kind	gebührenfrei

e) von 07:00 bis 16:30 Uhr

Erstes Kind	120,00 €
Zweites Kind	72,00 €
jedes weitere Kind	gebührenfrei

f) von 08:00 bis 16:30 Uhr

Erstes Kind	88,00 €
Zweites Kind	53,00 €
jedes weitere Kind	gebührenfrei

g) von 07:00 bis 17:00 Uhr

Erstes Kind	158,00 €
Zweites Kind	95,00 €
jedes weitere Kind (gebührenfrei bis 16:30 Uhr)	37,00 €

h) von 08:00 bis 17:00 Uhr

Erstes Kind	126,00 €
Zweites Kind	76,00 €
jedes weitere Kind (gebührenfrei bis 16:30 Uhr)	37,00 €

i) zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
täglich 5,00 € inkl. Mittagessen

zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
täglich 10,00 € inkl. Mittagessen

zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
täglich 5,00 €

Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende freie Kapazitäten am Nachmittag in der Einrichtung vorhanden sind.

(2) Die Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt für nachstehende Betreuungszeiten:

a)	von 07:15 - 13:00 Uhr	267,00 Euro / monatlich
b)	von 07:30 – 13:00 Uhr	255,00 Euro / monatlich
c)	von 08:00 – 13:00 Uhr	232,00 Euro / monatlich
d)	von 07:15 – 14:00 Uhr	336,00 Euro / monatlich

e)	von 07:30 – 14:00 Uhr	325,00 Euro / monatlich
f)	von 08:00 – 14:00 Uhr	301,00 Euro / monatlich
g)	von 07:15 – 16:30 Uhr	452,00 Euro / monatlich
h)	von 07:30 – 16:30 Uhr	441,00 Euro / monatlich
i)	von 08:00 – 16:30 Uhr	417,00 Euro / monatlich

Eine ermäßigte Betreuungsgebühr gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung wird bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren für das ältere Kind gewährt.

§ 3 – Verpflegungsentgelt

Die monatliche Pauschale für das Mittagessen wird vom Magistrat der Stadt Eppstein in Abstimmung mit den Elternbeiräten festgelegt.

§ 4 - Vorübergehende Teilnahme am Mittagessen

Eltern, deren Kinder vorübergehend verlängerte Betreuungszeiten mit Mittagsversorgung (Ganztagsbetreuung) in Anspruch nehmen, haben für diese Zeit den erhöhten Betrag gemäß § 2 Abs. 1 c) bis h) bzw. Abs. 2 d) bis i) zu zahlen.

§ 5 – Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats in voller Höhe auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, dienstliche und betriebliche Gründe) weiterzuzahlen.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 dieser Satzung.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebühr für die ab dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises beantragt werden.

§ 7 - Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Betreuungsgebühren und rückständige Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07. Juli 2016 außer Kraft.

Eppstein, 14. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Alexander Simon
Bürgermeister

Sabine Bergold
Erste Stadträtin